

# **Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e.V. ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich dem Leben und Werk Heinrich von Kleists eng verbunden wissen, deren Bedeutung der Öffentlichkeit vermitteln, die Kleist-Forschung und das vom Verein genutzte Kleist-Museum fördern wollen.

Unterstützt werden darüber hinaus die Pflege des Werkes insbesondere der Dichter Ewald Christian von Kleist (1715-1759), Franz Alexander von Kleist (1769-1797) und des mit Heinrich von Kleist eng verbundenen Friedrich de la Motte Fouqué (1777-1843).

Der Verein fungiert als Träger des Kleist-Museums Frankfurt (Oder) und kooperiert mit vergleichbaren Organisationen und Einrichtungen. Er setzt die Arbeit des seit 1968 unter dem Namen Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte städtisch verwalteten Museums fort, das seinerseits aus der 1953 gegründeten städtischen Kleist-Gedenkstätte hervorgegangen war. Der Verein nutzt dafür Gebäude und Sammlungen des Kleist-Museums (in der ehemaligen Garnisonschule, Faberstraße 7). Zur Verwirklichung seiner Ziele erhält der Verein Mittel von der Stadt Frankfurt (Oder), vom Land Brandenburg und von der Bundesrepublik Deutschland.

Nachstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 22. Oktober 1995 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2009 mit Zustimmung des Ausschusses auf der Ausschusssitzung am 1. Dezember 2009 wie folgt geändert:

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 – Der Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, Bildung sowie der Kunst und Kultur durch den Betrieb des Kleist-Museums. Das Kleist-Museum ist ein Literaturmuseum, welches das geistige und literarische Erbe Heinrich von Kleists pflegt, bewahrt, erforscht und für die Öffentlichkeit lebendig erhält sowie das literarische Erbe Ewald Christian und Franz Alexander von Kleists und Friedrich de la Motte Fouqués pflegt.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Sammlung, Archivierung, Pflege und Verwaltung von Schrift- und Bildgut sowie Anschauungsgegenständen zu Leben, Werk und Wirkung insbesondere Heinrich von Kleists, ferner zu Leben, Werk und Wirkung Ewald Christian und Franz Alexander von Kleists sowie zu Leben, Werk und Geltung Fouqués,
  - die wissenschaftliche Katalogisierung und Dokumentation der für die genannten Schwerpunkte vorhandenen Literatur, der Dokumente, Bilder und Anschauungsgegenstände,
  - Ausstellungen und Veranstaltungen, insbesondere Lesungen, Fach- und Sachvorträge,
  - Forschung über die Sammelgebiete, insbesondere zu Heinrich von Kleist,
  - die Veröffentlichung eigener und fremder Forschungsergebnisse sowie von Dokumenten, Dokumentationen, Berichten, Bibliographien und Verzeichnissen,
  - die Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Theatern und anderen Institutionen.
  
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Im Einvernehmen mit dem Ausschuss kann der Vorstand eine Aufnahme ablehnen. Der Beitritt verpflichtet zur Entrichtung des Jahresbeitrags.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Für hervorragende Verdienste um den Verein (z. B. durch besondere Stiftungen) kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragszahlung alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
4. Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind, dürfen nicht in den Vorstand sowie den Ausschuss gewählt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod,
  - durch die Erklärung des Austritts, der auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist; die Austrittserklärung muss spätestens am 31.10. des Jahres der Austrittserklärung dem Vereinsvorstand vorliegen,
  - durch Ausschluss, der bei Rückstand des Beitrags für 1 Geschäftsjahr durch den Vorstand oder bei Verletzung der Zwecke des Vereins auf Antrag des Vorstands durch den Ausschuss verfügt werden kann.

#### **§ 4 – Die Organe des Vereins**

Diese sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand,
4. der Direktor des Kleist-Museums.

#### **§ 5 – Die Mitgliederversammlung**

1. Nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, findet eine Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Der Vorsitzende des Vereinsvorstandes beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu ergehen und muss eine Tagesordnung enthalten.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstands- oder Ausschussmitglied geleitet.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - die Wahl des Vereinsvorstands,
  - die jährliche Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,

- über den Rechnungsabschluss und über die Entlastung von Vereinsvorstand und Direktor zu beschließen,
  - den Jahresbericht entgegenzunehmen,
  - über Anträge des Ausschusses oder von Mitgliedern des Vereins zu beraten und zu beschließen,
  - die wählbaren Mitglieder des Ausschusses zu wählen,
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
  - Änderungen der Satzung zu beschließen.
6. Anträge von Mitgliedern des Vereins sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nur zugelassen, wenn sie dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen oder wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.
  7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Diese schriftlichen Stimmabgaben können nur durch andere Mitglieder überreicht werden.
  8. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann am gleichen Tage eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt war, einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Fall fehlender Beschlussfähigkeit hingewiesen worden ist.
  9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Das gleiche gilt für Wahlen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
  10. Die Themen der Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Niederschriften zu dokumentieren und diese vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 6 – Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss hat 12 Mitglieder.
2. Dem Ausschuss gehören als ständige Mitglieder an:
  - der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder),
  - ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Land Brandenburg,
  - ein Vertreter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
  - der Vorsitzende des Vereinsvorstandes,
  - der Schatzmeister des Vereins.

3 weitere Mitglieder werden durch die ständigen Ausschussmitglieder auf 4 Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich; die anderen werden gewählt.
3. Die wählbaren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, bevorzugt aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, dem Bibliotheks-, Museums- und Archivwesen sowie dem literarischen und künstlerischen Leben.
4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Findet eine Wahl einzelner Mitglieder innerhalb der Wahlperiode statt, so endet deren Amtszeit mit dem Ablauf der Wahlperiode. Wiederwahl ist möglich.
5. Für die Vertreter der Gebietskörperschaften ist je ein Stellvertreter zu benennen.

## **§ 7**

1. Der Ausschuss beschließt in wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

Insbesondere obliegt ihm

- die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Kleist-Museum
- die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans
- die Bestellung des Direktors und auf Vorschlag des Direktors der Beschluss über die Anstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Angestellten des Vereins ab TVL, EG 13
- der Beschluss über den Erwerb von Sammlungsgegenständen im Wert von über 25.000 € sowie über die Veräußerung und Verlagerung von Sammlungsgegenständen.

Der Ausschuss kann sich die Zustimmung zu weiteren Geschäften vorbehalten.

2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die Vertreter der Gebietskörperschaften.
  - Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
  - Beschlüsse über den Haushalt oder mit finanziellen Auswirkungen, die im Haushalt nicht berücksichtigt sind, können nicht gegen die Stimmen der Zuwendungsgeber (die Vertreter von Bund, Land und Stadt Frankfurt /O.) gefasst werden.

Im Ausnahmefall können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
3. Für besondere Aufgaben und Arbeitsprogramme (Fragen der Wissenschaft, des Haushalts, Baumaßnahmen) kann der Ausschuss Unterausschüsse bilden. Die Sitzungen dieser Ausschüsse werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Von Fall zu Fall können Mitarbeiter des Museums sowie andere fachkundige Personen (auch wenn diese nicht dem Ausschuss angehören) zu den Sitzungen der Unterausschüsse eingeladen werden.

## **§ 8 – Der Vereinsvorstand**

1. Dieser besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - einem Stellvertreter und
  - dem Schatzmeister.
2. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter je einzeln. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden weisungsberechtigt.
4. Zu seinen Sitzungen kann der Vereinsvorstand von Fall zu Fall Ausschussmitglieder oder andere Personen einladen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung vor und beschließt in den Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorsitzende leitet den Verein, beruft die Sitzungen von Ausschuss und Vereinsvorstand ein und leitet sie. Im Vorstand gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

6. Über sämtliche Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende und in Verwahrung zu nehmende Niederschrift anzufertigen.
7. Die Tätigkeit in Vorstand und Ausschuss ist ehrenamtlich. Vorstands- und Ausschussmitglieder, mit Ausnahme der Vertreter der Gebietskörperschaften, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

### **§ 9 – Der Direktor**

Der Direktor leitet das Kleist-Museum, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vereinsvorstands durch und nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr. An den Vorstands- und Ausschusssitzungen nimmt er beratend teil, berichtet über alle wichtigen Ereignisse und Planungen und hat ein Vorschlags- und Antragsrecht.

### **§ 10 – Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr des Vereins entspricht dem des Landes Brandenburg. (Kalenderjahr).

### **§ 11 – Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zudem der Zustimmung des Ausschusses.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das eingebrachte Vermögen der Stadt Frankfurt (Oder) an diese mit der Auflage zurück, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die aus Zuwendungsmitteln des Bundes, des Landes und der Stadt Frankfurt (Oder) beschafften und in das Eigentum des Vereins übergegangenen beweglichen und unbeweglichen Sammlungsgegenstände fallen entsprechend den Finanzierungsanteilen zu gemeinsamem Eigentum an die Zuwendungsgeber zurück.

Das übrige Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Frankfurt (Oder) mit der Auflage zurück, es weiter unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.